

## **Positionspapier der Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden der Rundfunkanstalten (RDSK) zum IP-Autostart bei der Nutzung von HbbTV**

---

Bei HbbTV (Hybrid Broadcast Broadband TV) kann sowohl das Rundfunksignal (Broadcasting) als auch das Breitbandinternet (Broadband) genutzt werden, um den Fernsehzuschauerinnen und -zuschauern neben der Rundfunksendung weitere Zusatzinformationen anzubieten. Bei Nutzung des Breitbandinternets wird bereits bei Aufruf eines Senders mittels einer über das Rundfunksignal versandten URL automatisch eine Internet-Verbindung zum Server des HbbTV-Anbieters hergestellt. Dadurch werden die Zusatzinformationen schon vor dem Drücken des Red-Buttons auf der Fernbedienung im Hintergrund geladen. Dies ist bei Nutzung der Online-Verbindung vom HbbTV-Standard so zwingend vorgegeben und hat u.a. zur Folge, dass die Zusatzangebote den Zuschauerinnen und Zuschauern unmittelbar nach dem Drücken des Red-Button ohne zeitliche Verzögerung zur Verfügung stehen.

Die Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) vertritt dazu folgende Rechtspositionen:

1. Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Verbreitung von Rundfunkangeboten im HbbTV-Standard ist von der Öffnungsklausel in Art. 85 Abs. 2 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfasst. Sie unterliegt daher der Kontrolle der rundfunkspezifischen Datenschutzaufsicht. Auch bei den Rundfunkanstalten mit einer gespaltenen Kontrollzuständigkeit (Radio Bremen, Hessischer Rundfunk, Rundfunk Berlin-Brandenburg und Deutsche Welle) sind die Angebote von einer staatlichen Aufsicht ausgenommen und unterliegen ausschließlich der Kontrolle der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten.
2. HbbTV gehört zum gesetzlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Das folgt aus der verfassungsrechtlich verbrieften Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
3. Der IP-Autostart ist auch nach Wirksamwerden der DSGVO rechtlich zulässig. Rechtsgrundlage für den IP-Autostart ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit den gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Aufgabenzuweisungen an die Rundfunkanstalten. Außerdem können sich die Rundfunkanstalten auch auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO („berechtigtes Interesse“) stützen.

4. Für die effiziente Nutzung der hybriden Zusatzangebote ist der IP-Autostart erforderlich. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Nutzung der Zusatzangebote unmittelbar nach dem Drücken des Red-Button beginnen kann. Würde die IP-Verbindung erst nach dem Drücken des Red-Button aufgebaut, käme es zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Nutzung der Zusatzangebote. Zudem ist bei der DSMCC-Option die Speicherung einer Zustimmung der Nutzerin / des Nutzers nur bei einem kleinen Prozentsatz der Geräte möglich. Auch wäre eine Reihe von HbbTV-Zusatzangeboten (z.B. Internet Link Services bei DVB T2, Hinweisdienste etc.) nur noch mit signifikanten Umwegen für die Zuschauer zu realisieren. Außerdem käme es aufgrund der begrenzten Bandbreite zu nicht hinnehmbaren inhaltlichen Einschränkungen in der Darstellung und im Umfang des Angebots.
  
5. Ausweislich des „Digitalisierungsberichts 2019 Video“ verfügt inzwischen die Mehrheit der TV-Haushalte über ein internetfähiges TV. Das Angebot von hybriden Zusatzdiensten ist mittlerweile Standard. Der Anteil der on-demand genutzten TV-Inhalte (Mediatheken) steigt stetig. Mit diesen Entwicklungen hat sich auch das Bewusstsein der Zuschauerinnen und Zuschauer verändert. Ihnen ist bewusst, dass bereits mit der bei Installation ihres Gerätes hergestellten Verbindung zum Internet die Möglichkeit der Übertragung der IP-Adresse eröffnet ist. Wer sein Fernsehgerät mit dem Internet verbindet, der weiß, dass eine Kommunikation nur über eine IP-Adresse möglich ist. HbbTV ist heute der mit Abstand wichtigste und am meisten genutzte Weg zur Darstellung der öffentlich-rechtlichen Mediatheken auf TV-Geräten.
  
6. Die RDSK weist darauf hin, dass die IP-Adresse vor dem Drücken des Red-Button ausschließlich zur Übertragung von Zusatzangeboten und nicht zur Bildung von Nutzerprofilen genutzt werden darf.

*Stand: Dezember 2019*